



Primarschule Wyssachen

Dorf 118 B

4954 Wyssachen

www.schulewyssachen.ch

Merkblatt zu Absenzen und Dispensationen

Die Primarschule Wyssachen setzt die [Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule \(DVAD\)](#) der Bildungs- und Kulturdirektion um.

Grundsätzliches

Es werden drei Arten von entschuldigten Absenzen unterschieden:

1. Entschuldigte Absenzen
2. Dispensationen
3. Fünf freie Halbtage

Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden in der Absenzenkontrolle festgehalten. Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt. Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen, ausser:

- Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten.
- Absenzen wegen freier Halbtage.
- Absenzen wegen Unterrichtsausschluss.

1. Entschuldigte Absenzen

Die Eltern / Erziehungsberechtigten benachrichtigen so bald wie möglich die Klassenlehrperson und geben die Entschuldigungsgründe sowie die Dauer der Absenz bekannt. Die Absenzenmeldung erfolgt i.d.R. mit Klapp ([bitte direkt als «neue Absenz» erfassen](#)).

Entschuldigungsgründe sind (abschliessend):

- Krankheit oder Unfall des Kindes (bei mehr als 50 Absenzen / Semester behalten wir uns vor, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Kranke Kinder können nur

für einzelne Tage, nicht aber für eine ganze Woche oder länger abgemeldet werden).

- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- amtliche Aufgebote (Erziehungsberatung, Prüfungen)
- Wohnortswechsel (max. zwei Tage pro Schuljahr)
- Arzt-, Zahnarzt- und Therapiebesuche, die nicht ausserhalb des Unterrichts stattfinden können.
- Ärztlich verordnete Therapien

2. Dispensationen

Ein Dispensationsgesuch muss so früh als möglich, spätestens aber vier Wochen vor der Abwesenheit, bei der Schulleitung eingereicht werden. Dazu steht eine Gesuchsvorlage auf der Website bereit. Dispensationsgesuche müssen zwingend begründet werden.

Dispensationsgründe sind:

- Schnupperlehren / Berufswahlanlässe (z.B.: Zukunftstag, Rendez-Vous Job...)
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Unterricht, max. ½-Tag pro Woche)
- Talentförderung (sportlich, musisch, intellektuell)
- Auf Antrag der Erziehungsberatung
- Religiöse Gebote / Feste
- Familienferien, wenn diese aus beruflichen Gründen während den Schulferien nicht möglich sind (max. zwei Wochen pro Schuljahr)
- Alpezeit (max. drei Wochen pro Schuljahr)

3. Fünf freie Halbtage

Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder in eigener Verantwortung fünf Halbtage von der Schule zu dispensieren. Die fünf Halbtage können ohne Gesuch und Angaben von Gründen einzeln oder zusammenhängend frei gewählt werden. Die Eltern orientieren spätestens am Vortag die Klassenlehrperson. Die Meldung der freien Halbtage erfolgt über Klapp («Jokertag»).

Wyssachen im August 2023, die Schulleitung.